

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1958

Nummer 16

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 2. 58	Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungsordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes vom 27. September 1948 (VOBIBZ. S. 293) . . . . .	315	55
25. 2. 58	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen im Landgerichtsbezirk Köln . . . . .	311	55
25. 2. 58	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen im Landgerichtsbezirk Detmold . . . . .	311	55
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .		
21. 1. 58	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 (Amtsblatt Stück 34) für die Kleinbahn vor Minden nach Uchte . . . . .		56
3. 3. 58	Sitzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindestehlkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis . . . . .	2124	56
14. 3. 58	1. Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957 . . . . .	630	57
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .		58

315

### Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungsordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes vom 27. September 1948 (VOBIBZ. S. 293).

Vom 25. Februar 1958.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungsordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes vom 27. September 1948 (VOBIBZ. S. 293) wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Justizminister:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1958 S. 55.

311

### Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen im Landgerichtsbezirk Köln.

Vom 25. Februar 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in der Fassung der §§ 28, 29 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtsplegergesetz) vom 8. Februar 1957 — BGBl. I S. 18 — in

Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1957 — GV. NW. S. 237 — wird verordnet:

§ 1

Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsachen werden zugewiesen

- dem Amtsgericht in Bensberg für die Amtsgerichtsbezirke Bensberg und Lindlar,
- dem Amtsgericht in Bergheim für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim und Kerpen,
- dem Amtsgericht in Gummersbach für die Amtsgerichtsbezirke Gummersbach, Wiehl und Wipperfürth,
- dem Amtsgericht in Köln für die Amtsgerichtsbezirke Köln und Brühl.

§ 2

Die Konkursachen werden zugewiesen

- dem Amtsgericht in Bensberg für die Amtsgerichtsbezirke Bensberg und Lindlar,
- dem Amtsgericht in Gummersbach für die Amtsgerichtsbezirke Gummersbach, Wiehl und Wipperfürth,
- dem Amtsgericht in Köln für die Amtsgerichtsbezirke Köln, Bergheim, Brühl und Kerpen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1958.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1958 S. 55.

311

### Verordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen im Landgerichtsbezirk Detmold.

Vom 25. Februar 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in der Fassung

der §§ 28, 29 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 — BGBl. I S. 18 — in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1957 — GV. NW. S. 237 — wird verordnet:

§ 1

- Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-  
sachen sowie die Konkursachen werden zugewiesen
- dem Amtsgericht in Detmold für die Amtsgerichts-  
bezirke Detmold, Blomberg und Horn,
  - dem Amtsgericht in Lemgo für die Amtsgerichtsbe-  
zirke Lemgo und Hohenhausen,
  - dem Amtsgericht in Lage für die Amtsgerichtsbezirke  
Lage und Oerlinghausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1958.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. A. Melunxen.

— GV. NW. 1958 S. 55.

**Bekanntmachung  
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 (Amtsblatt Stück 34) für die Kleinbahn von Minden nach Uchte.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Kreis Minden auf Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke von Minden Stadt bis Minden Kreisbahnhof der Mindener Kreisbahnen. Ich genehmige ferner den Abbau der Verkehrsanlagen dieses Streckenabschnittes.

Damit erlöschen die durch die Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 entstandenen Rechte und Pflichten, soweit sie die Eisenbahnstrecke von Minden Stadt bis Minden Kreisbahnhof betreffen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:  
Dr. Beine.

— GV. NW. 1958 S. 56.

2124

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland über die  
Gewährleistung eines Mindesteinkommens  
an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.**

Auf Grund des § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1958 für den Landschaftsverband Rheinland folgende Satzung zur Durchführung des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBI. I S. 1893) und des Abschnitts B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBI. I S. 1764) beschlossen:

§ 1

Den Hebammen, die gemäß § 10 des Hebammengesetzes und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, wird in Anwendung des § 14 des Hebammengesetzes in Verbindung mit

dem Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ein jährliches Mindesteinkommen bis zum Betrage von 1680,— DM gewährleistet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 beträgt die Gewährleistung 1920,— DM.

§ 2

(1) Die Gewährleistung entfällt bei verheiratenen Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalfte des Mindesteinkommens, bei unverheirateten Hebammen, wenn das Einkommen — abgesehen von ihren Einkommen aus der Hebammentätigkeit — das Einerthalbte des Mindesteinkommens jährlich erreicht.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als Träger der Gewährleistung wird ermächtigt, bei kinderreichen Familien im Bedürfnisfalle die Gewährleistung ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten, wenn sonst eine dem Berufsschaden der Hebammen angemessene Lebenshaltung der Gesamtfamily nicht gesichert wäre.

§ 3

(1) Bei der Berechnung des Berufseinkommens der Hebammen ist das gesamte Einkommen aus ihrer Hebammentätigkeit zu berücksichtigen, außer den

- Wegegeldern,
- Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge und
- Geldgeschenken, die Wöchnerinnen oder ihre Angehörigen den Hebammen gewähren.

(2) Besonders abzusetzen sind:

- Werbungskosten in Höhe von 25 v.H. der Einnahmen;
- Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu einem nachgewiesenen Höchstbetrag von monatlich 25,— DM; ab 1. Januar 1957 bis zu einem Höchstbetrag von 34,— DM monatlich.

(3) Als erhöhte Werbungskosten kann zusätzlich den im Gewährleistungsbereich Rheinland erstmalig niedergelassenen Hebammen — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe für die Erstanschaffung zur Aufnahme der Berufstätigkeit im Betrage bis zu 600,— DM bewilligt werden, wenn die Ausgaben für

- Hebammenkoffer und notwendige Instrumentarien,
- 2 Entbindungskittel,
- Fernsprechneuanlage und
- Hebammenschild

durch die Hebammen nachgewiesen sind.

(4) Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können den verheirateten Hebammen die Pflichtbeiträge nach 2b) bis zu 25,— DM monatlich, ab 1. Januar 1957 bis zu 34,— DM monatlich, erstattet werden, wenn das Familieneinkommen die Zahlung des Zuschußbetrages ausschließt, aber das Bruttoeinkommen der Hebammen aus der Berufstätigkeit nach Abzug der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge das Mindesteinkommen nicht erreicht. Netto-Einkommen und Erstattungsbetrag dürfen das Mindesteinkommen nicht überschreiten.

§ 4

Hebammen, die die Gewährleistung des jährlichen Mindesteinkommens in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ein Rechnungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In das Rechnungsbuch sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufend einzutragen. Es sind auch diejenigen Fälle einzutragen, in denen keine Gebühr gezahlt worden ist. In solchen Fällen ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, weshalb nicht bezahlt worden ist. Etwaige Naturalvergütungen sind mit ihrem Werte einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Vorstehende Angaben sind auch in dem Zuschaßantrag zu machen.

(1) Hebammen, die die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem gewährleisteten Mindesteinkommen beim Direktor des Land-

GV. 58,  
168 L. u.  
168  
GV. 58,  
168 L. u.

schaftsverbandes Rheinland über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches übereinstimmen. Ferner ist anzugeben, wie hoch das Familieneinkommen im abgelaufenen Jahr war und welches Einkommen die Hebamme aus Quellen außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gehebt hat. Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachter Angaben ist in dem Antrage schriftlich zu versichern.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland prüft die eingereichten Anträge, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

(3) Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

#### § 6

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten. Anträge auf Vorschußzahlungen sind mit Vordruck II erst nach Ablauf des 1. Kalenderhalbjahres beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über die zuständige Aufsichtsbehörde zu stellen.

#### § 7

(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Nieder-

lassungserlaubnis und die Abfährungspflicht der Hebammen im Gebiet der Rheinprovinz vom 31. Oktober 1940 außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1958.

Stellvertretender Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland:  
Dr. h. c. Vomfeld e.

Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland:  
Wemhöner.

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes NW mit Erlass vom 24. 2. 1958 — VI A/2 — 15/3 — und der Finanzminister des Landes NW mit Erlass vom 18. 2. 1958 — I D 1 Tgb. Nr. 20539/58 ihre Zustimmung erteilt haben.

Düsseldorf, den 3. März 1958.

Der Direktor  
der Landschaftsversammlung Rheinland:  
In Vertretung:  
Könemann.

— GV. NW. 1958 S. 56.

### 630

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957.

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) i. Verb. mit § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) hat die Landschaftsversammlung am 12. Dezember 1957 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspfans einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	30 563 800	2 197 900	259 015 800	287 381 700
die Ausgaben	35 223 200	6 857 300	259 015 800	287 381 700
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	3 453 600	1 131 650	13 977 500	16 299 450
die Ausgaben	2 462 000	140 050	13 977 500	16 299 450

#### § 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage wird nicht geändert.

#### § 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltspfanz bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11 897 900 DM um 443 350 DM erhöht und damit auf 12 341 250 DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltspfanz für folgende Zwecke verwendet:

1. Für Baumaßnahmen	7 460 000 DM
2. Für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	4 641 950 DM
3. Für Grunderwerb	239 300 DM
Zusammen:	12 341 250 DM

Münster, den 12. Dezember 1957.

Hesse  
Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Holzinger  
Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1957 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderliche Genehmigung zu § 4 dieser Satzung mit Erlass vom 13. Januar 1958 — Az.: III B 9/523 — 2696/57 — erteilt hat.

Münster, den 14. März 1958.

In Vertretung:  
Dr. Naunin.  
Erster Landesrat.

— GV. NW. 1958 S. 57.

**Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Als Sonderdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes sind erschienen:

1. Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39)  
Preis: 0,40 DM
2. Landeswahlordnung v. 8. April 1954 (GS. NW. S. 34) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung v. 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 50).  
Preis: 1,— DM

Bestellungen werden an die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, erbeten gegen Vorabüberweisung des Betrages zuzüglich Versandkosten (je Sonderdruck 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

— GV. NW. 1958 S. 58.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)